

Telefon: 233 - 92548
Telefax: 233 - 989 - 92548

Direktorium
Hauptabteilung I
Zentrale
Verwaltungsangelegenheiten

**650.000 Euro Veranstaltungsbudget - davon 150.000 für den Straßenfasching:
Der öffentliche Raum braucht Ehrenamt und Engagement von Vereinen**

Ziffern 1 und 2 des Änderungsantrags (Nr. 02-08 / A 04082) der SPD-Stadtratsfraktion und der Fraktion Bündnis 90 / DIE GRÜNEN / Rosa Liste vom 28.11.2007

Antrag Nr. 08-14 / A 04426 der SPD-Stadtratsfraktion vom 04.07.2013

Antrag Nr. 14-20/ A 01024 der CSU-Stadtratsfraktion vom 11.05.2015

Antrag Nr. 14-20 / A 02422 der SPD-Stadtratsfraktion vom 26.08.2016

Antrag Nr. 14-20 / B 02389 der CSU-Fraktion im Bezirksausschuss 16 vom 26.04.2016

Antrag Nr. 14-20 / B 02646 des Bezirksausschusses 24 vom 25.07.2016

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V XXXXXX

6 Anlagen

Beschluss des Verwaltungs- und Personalausschusses vom 10.05.2017 (VB)
Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis

1. Anlässe und Historie.....	3
1.1 Stadtratsantrag Nr. 08-14 / A 04426 vom 04.07.2013.....	3
1.2 Stadtratsantrag Nr. 14-20/ A 01024 vom 11.05.2015.....	3
1.3 Stadtratsantrag Nr. 14-20/ A 02422 vom 26.08.2016.....	4
1.4 Anträge Nr. 14-20 / B 02389 der CSU-Fraktion im Bezirksausschuss 16 vom 26.04.2016 und Nr. 14-20 / B 02646 des Bezirksausschuss 24 vom 25.07.2016. .	5
1.5 Weitere historische Aspekte.....	6
2. Derzeit anfallende Kosten für Veranstaltungen und Möglichkeiten der Gebühren- und Kostenbefreiung bzw. -reduzierung.....	6
2.1 Kreisverwaltungsreferat.....	6
2.2 Baureferat.....	9
2.3 Kulturreferat.....	11
2.4 Kommunalreferat / Abfallwirtschaftsbetrieb München (AWM).....	11
2.5 Leistungen der MVG.....	12
2.6 Leistungen von Dritten.....	13
2.7 Steigende Kosten bei Veranstaltungen.....	14
2.8 Möglichkeiten eines „Einnahmeverzichts“.....	15
2.9 Möglichkeit der „Forderungsverrechnung“.....	15
3. Bestehende städtische Fördermöglichkeiten.....	16
3.1 Übernahme der Gebühren und Kosten durch das BA-Budget.....	16
3.2 Fördermöglichkeiten des Migrationsbeirats.....	17
3.3 Fördermöglichkeiten des Kulturreferats.....	17
3.4 Fördermöglichkeiten des Referats für Bildung und Sport.....	18
3.5 Fördermöglichkeiten des Sozialreferats.....	20
3.6 Fördermöglichkeiten des Referats für Arbeit und Wirtschaft.....	23
3.7 Fördermöglichkeiten des Referats für Gesundheit und Umwelt.....	24
4. Ausgestaltung eines „Veranstaltungsbudgets“.....	25
4.1 Notwendigkeit eines Veranstaltungsbudgets.....	25
4.2 Ansiedlung der Verwaltung des Veranstaltungsbudgets.....	25
4.3 Bedarfsorientierte Beantragung zusätzlicher Finanzmittel durch die fördernden Stellen.....	27
4.4 Kommunikationskonzept.....	27
5. Beantwortung der Fragen aus dem BA-Antrag Nr. 14-20 / B 02389.....	28

I. Vortrag des Referenten

1. Anlässe und Historie

1.1 Stadtratsantrag Nr. 08-14 / A 04426 vom 04.07.2013

Die SPD-Stadtratsfraktion beantragte mit dem Stadtratsantrag „650.000 Euro Veranstaltungsbudget - davon 150.000 für den Straßenfasching: Der öffentliche Raum braucht Ehrenamt und Engagement von Vereinen“, Nr. 08- 14 / A 04426 vom 04.07.2013 (vgl. Anlage 1):

Die Landeshauptstadt München stellt ab 2014 jährlich bis zu 650.000 Euro für Zuschüsse zu nicht kommerziellen Veranstaltungen im öffentlichen Raum zur Verfügung. Davon werden bis zu 150.000 Euro für Faschingsveranstaltungen eingestellt. Die Stadtverwaltung erarbeitet hierzu Vergabe-Kriterien (z. B. Fehlbedarfsfinanzierung, Sicherheitsauflagen) und legt sie dem Stadtrat zur Entscheidung vor.

Begründung:

Die gesetzlichen und behördlichen Auflagen für Veranstaltungen im öffentlichen Raum sind in den vergangenen Jahren zum Teil erheblich verschärft worden. Dementsprechend hoch sind auch die Kostensteigerungen zum Beispiel für Sicherheitsauflagen der Polizei. Für nicht - kommerzielle Veranstalter und insbesondere kleine, private Vereine sind die gestiegenen Fixkosten - trotz des großen Engagements vieler Ehrenamtlicher - kaum noch zu stemmen. So haben beispielsweise die Veranstalter des traditionellen Münchner Straßenfaschings oder der Parade am St. Patrick's -Day von Jahr zu Jahr größere Probleme, ihre Kosten wieder hereinzuholen. Sinnvoll wäre deshalb eine Fehlbedarfsfinanzierung.

1.2 Stadtratsantrag Nr. 14-20/ A 01024 vom 11.05.2015

Die CSU-Stadtratsfraktion beantragte mit dem Stadtratsantrag "Gebührenbefreiung für Maibaum-, Stadtteilstädte und Faschingsumzüge", Nr. 14-20/ A 01024 der CSU-Stadtratsfraktion vom 11.05.2015 (vgl. Anlage 2):

Der Stadtrat möge beschließen:

Die Stadtverwaltung erarbeitet ein Konzept, wie für ehrenamtlich durchgeführte Veranstaltungen, wie das Aufstellen von Maibäumen, Straßen- und Stadtteilstädte sowie Faschingsumzüge, die städtischen Kosten und Gebühren erlassen oder weitestgehend reduziert werden können.

Begründung:

Nachdem die Diskussion um die Befreiung von Gebühren und Kosten für traditionelle und ehrenamtliche Veranstaltungen seit Jahren geführt wird und eine Entscheidung seit 2012 auf unbestimmte Dauer vertagt wurde, bedarf es nun endlich einer neuen klaren Regelung. Jüngst wurden erst wieder allerorten die Maibäume aufgestellt und

im Sommer wird es wieder viele Straßen- und Stadtteilstädte geben. Aber auch die Vorbereitungen für die Faschingsumzüge werden ab Herbst wieder aufgenommen. Die Landeshauptstadt München begrüßt von offizieller Seite diese Veranstaltungen und das ehrenamtliche Engagement derer, die zum Gelingen der Veranstaltungen beitragen. Daher muss es im Interesse der Stadt sein, diese nicht-kommerziellen Veranstaltungen weiterhin zu ermöglichen. Ein Festhalten an der bisherigen Gebühren- und Kostenpraxis würde für viele dieser Veranstaltungen das Ende bedeuten.

1.3 Stadtratsantrag Nr. 14-20/ A 02422 vom 26.08.2016

Die Stadtratsfraktion der SPD hat am 26.08.2016 folgenden Antrag zur „Unterstützung von nicht kommerziellen Stadtteil- Vereins- und Schulfesten“ gestellt (vgl. Anlage 3):

Die Stadtverwaltung legt den Stand der Umsetzung des Antrag Nr. 08-14 / A 04426 der SPD-Stadtratsfraktion vom 04.07.2013 (Einführung eines Veranstaltungsbudget in Höhe von 650.000 Euro) dar. Auch wird aufgezeigt, welche Referate wie viele Zuschüsse an welche Veranstalter bisher auszahlten und welche Kriterien dabei zur Anwendung kommen.

Die Stadtverwaltung erarbeitet ein Konzept, das insbesondere eine verbesserte Kommunikation hinsichtlich der Fördermöglichkeiten beinhaltet, und stellt es dem Stadtrat vor.

Neben besseren Kommunikationswegen und einfacher zugänglichen Informationen soll zum Beispiel das Kreisverwaltungsreferat zusätzlich bereits im Bescheid auf die Zuschussmöglichkeiten und die jeweiligen Ansprechpartner hinweisen.

Begründung:

Nicht-kommerzielle Feste, wie Stadtteil-, Vereins- oder Schulfeste, haben eine große kulturelle Bedeutung. Sie bündeln ehrenamtliches Engagement und fördern den Zusammenhalt in der Bevölkerung. Sie sind ein wichtiger Bestandteil der Stadtkultur, nicht zuletzt daraus ergibt sich die wachsende Beliebtheit dieser Feste. Der Kreis der Zuschussnehmer ist bei Bedarf zu erhöhen und eine verlässliche Unterstützung weiter zu entwickeln.

Die Kosten für nicht-kommerzielle Veranstaltungen variieren nach Art und Umfang. Initiatoren von Stadtteil-, Vereins- und Schulfesten müssen bei wetterbedingtem Ausfall Gebühren und Kosten als Verlust komplett übernehmen. Das gefährdet den Fortbestand vor allem kleinerer Veranstaltungen. Ein verbessertes Kommunikationskonzept über die möglichen Veranstaltungsbudgets ist daher dringend erforderlich, damit alle Veranstalter von den Zuschüssen profitieren können.

1.4 Anträge Nr. 14-20 / B 02389 der CSU-Fraktion im Bezirksausschuss 16 vom 26.04.2016 und Nr. 14-20 / B 02646 des Bezirksausschuss 24 vom 25.07.2016

Der Bezirksausschuss 16 hat folgenden Antrag beschlossen (Anlage 4), dem der Bezirksausschuss 24 zugestimmt hat (Anlage 5):

1. Das Kreisverwaltungsreferat wird gebeten darzulegen,

- a) welche Einnahmen es aus der Bearbeitung und Genehmigung von Veranstaltungen im 16. Stadtbezirk für das Jahr 2015 erzielt hat und welcher Arbeitsaufwand demgegenüber stand.
- b) inwiefern ihm Erkenntnisse vorliegen, in welchen Fällen Veranstalter aufgrund der Höhe der Gebühren früher regelmäßig stattfindende Feste und Veranstaltungen zurückgefahren oder zurückgenommen haben – stadtbezirksbezogen oder stadtweit.
- c) inwiefern das Kreisverwaltungsreferat Möglichkeiten hat, ehrenamtliches Engagement im Rahmen der Gebührenerhebung zu berücksichtigen und inwieweit es davon Gebrauch macht.

2. Der Stadtrat der Landeshauptstadt München wird aufgefordert, den Bezirksausschüssen ein satzungsmäßiges Recht einzuräumen, das für eine bestimmte Anzahl von Veranstaltungen im Jahr per BA-Beschluss die Befreiung von städtischen Gebühren ermöglicht, ohne dass diese dann dem Bezirksausschussbudget angerechnet werden. Die Kolleginnen und Kollegen der Bezirksausschüsse 1-15 und 17-25 werden dafür um Unterstützung gebeten.

Begründung:

Der Allgäuer Bauern- und Käsemarkt, der nach Jahren auf dem Pfanzeltplatz 2016 nicht mehr stattfindet, ist das jüngste Beispiel für ein Schwinden von traditionellen, bei der Bevölkerung äußerst beliebten Veranstaltungen auf öffentlichem Grund. Begründet wird der Rückgang regelmäßig mit den hohen Gebühren, die für ehrenamtliche Veranstalter eine zunehmend unkalkulierbare Belastung darstellen. Dies gilt umso mehr, wenn mit der Veranstaltung eigentlich noch gemeinnützige oder karitative Zwecke verfolgt werden sollen (Sonnwendfeuer etc.)

Noch nachvollziehbar ist, dass die mit der Genehmigung von Veranstaltungen für die Landeshauptstadt München verbundenen Kosten wenigstens ansatzweise gedeckt werden sollen. Doch stellt sich bei Gebühren in einer Bandbreite von 130 bis 920 Euro für eine Festsetzung, zwischen 20 und 2.301 Euro für eine Veranstaltungserlaubnis oder 35 Euro bis 1.750 Euro für eine Gestattung (vorübergehende Gaststätterlaubnis) unweigerlich auch die Frage, ob tatsächlich nur dieses Ziel verfolgt wird. Darüber sollen die unter Ziffer 1 genannten Fragen Aufschluss geben.

Am Ende steht zu befürchten, dass traditionelle, von ehrenamtlichen Engagierten getragene Veranstaltungen noch weiter verschwinden und das Feld kommerziellen Anbietern überlassen müssen, die Kulturveranstaltungen allzu oft mit Produktpromotions verwechseln.

Um einen aktiven Beitrag zu einer lebendigen und vielfältigen Veranstaltungslandschaft zu leisten und gleichzeitig örtlichen Gegebenheiten Rechnung zu tragen, sollte den Bezirksausschüssen daher das Recht eingeräumt werden, in überschaubarem Maße örtlich bedeutsame und ehrenamtlich getragene Veranstaltungen von den Gebühren zu befreien. Dabei muss es sich um eine tatsächliche Befreiung handeln, da eine Anrechnung über das BA-Budget verwaltungstechnisch lediglich eine Rechte-Tasche-Linke-Tasche-Spiel wäre. Zudem entsteht durch die bloße Gebührenbefreiung noch keine gelungene Veranstaltung, sodass das BA-Budget unter Umständen noch für Veranstaltungsmaßnahmen gebraucht wird.

1.5 Weitere historische Aspekte

Straßenfasching

Die Finanzierung der beiden Faschingsveranstaltungen "Umzug der damischen Ritter" und "Straßenfasching München Narrisch" wurde in den letzten Jahren und für die kommenden Jahre gesondert über mehrere Stadtratsbeschlüsse sichergestellt¹.

Grund für die lange Bearbeitungszeit der verschiedenen Stadtratsanträge

Durch die neuen Stadtratsanträge vom 04.07.2013 und vom 11.05.2015 und einen hohen verwaltungsseitigen Abstimmungsaufwand mit unklaren rechtlichen Rahmenbedingungen musste das von der Verwaltung erarbeitete Konzept mehrfach überarbeitet werden.

2. Derzeit anfallende Kosten für Veranstaltungen und Möglichkeiten der Gebühren- und Kostenbefreiung bzw. -reduzierung

2.1 Kreisverwaltungsreferat

Kostenerhebung

Das Kreisverwaltungsreferat muss bei Veranstaltungen auf öffentlichem Verkehrsgrund und in Grünanlagen grundsätzlich **Verwaltungskosten** erheben. Bei den Veranstaltungen auf öffentlichem Verkehrsgrund richtet sich dies nach den Vorschriften des Bayerischen Verwaltungskostengesetzes sowie der einschlägigen Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) bzw. nach den Regelungen der städtischen Kostensatzung (KostenS).

Die Verwaltungsgebühren für die meisten (eintägigen) Veranstaltungen liegen oft unter 100,- € . So beträgt die Regelgebühr bei Straßenfesten je nach Verwaltungsaufwand derzeit 50,- € bis 100,- € und stellt damit aus Sicht des Kreisverwaltungsreferates nur einen vergleichsweise geringen Kostenfaktor dar.

¹ Sitzungsvorlagen Nrn. 08-14 / V 10788 vom 23.01.2013, 14-20 / V 04266 vom 13.10.15 und 14-20 / V 06916 vom 19.10.2016

Eine Verwaltungsgebühr wird nicht erhoben, wenn **persönliche Gebührenbefreiung** nach § 5 GebOST bzw. nach § 4 KostenS i. V. m. Art. 4 KG vorliegt. Dies ist insbesondere bei Veranstaltungen der Fall, bei denen die **Stadt als Veranstalterin oder eine städtische Dienststelle als Mitveranstalter** auftritt. In diesen Fällen erhebt das Kreisverwaltungsreferat keine Verwaltungskosten für die Veranstaltungserlaubnis.

Eine Bestimmung dahingehend, dass eine **Gebührenermäßigung oder Gebührenbefreiung** von Verwaltungskosten in den Fällen möglich ist, in denen die Veranstaltung **ausschließlich oder überwiegend im städtischen Interesse** liegt, **gibt es dagegen nicht.**

Die Regelung in den aktuell gültigen Veranstaltungsrichtlinien, nach der das Kreisverwaltungsreferat darüber entscheiden kann, bei Veranstaltungen im städtischen Interesse auf eine Kostenerhebung zu verzichten, kann nicht mehr angewendet werden, da sie nicht den rechtlichen Vorgaben entspricht.²

Dies bedeutet, dass das KVR auch bei ehrenamtlich organisierten Brauchtumsveranstaltungen (wie Maibaumaufstellungen, Stadtteilsten und Faschingsveranstaltungen) Verwaltungsgebühren erheben muss.

Sondernutzungsgebühren bzw. Gebühren nach der Grünanlagegebührensatzung

Für die Inanspruchnahme des Straßenraumes über den Gemeingebrauch hinaus sind **Sondernutzungsgebühren** nach der Sondernutzungsgebührensatzung zu erheben. Sofern jedoch die Sondernutzung (Veranstaltung) ausschließlich oder überwiegend im öffentlichen Interesse erfolgt, **kann die Verwaltung von der Erhebung einer Sondernutzungsgebühr absehen**, § 10 Abs. 1 Sondernutzungsgebührensatzung.

Für Veranstaltungen, bei denen das Vorliegen des **öffentlichen Interesses** bejaht wird, z. B. Stadtteilsten, Maibaumaufstellungen etc., wird in der Regel **keine Sondernutzungsgebühr** erhoben.

Die **Grünanlagegebührensatzung** benennt für bestimmte Grünanlagen sowie für bestimmte Aufbauten **Nutzungsgebühren**. Ebenso wie die Sondernutzungsgebührensatzung sieht sie vor, dass die Gebühren (nach der Grünanlagegebührensatzung) **nicht erhoben werden**, wenn die besondere **Benutzung ausschließlich oder überwiegend im öffentlichen Interesse** erfolgt, vgl. § 1 Abs. 4 Grünanlagegebührensatzung.

Faschingsveranstaltungen

Mit Beschluss der Vollversammlung vom 19.12.2007 wurde die Verwaltung beauftragt, ein Konzept zur Unterstützung von Stadtteilsten und Aktivitäten zu entwickeln. Gleichzeitig war festgelegt worden, dass die Kosten bei Faschingsveranstaltungen

2 Vgl. Stellungnahme des KVR-I/11 vom 03.07.2012: „In § 5 GebOST ist die persönliche Gebührenbefreiung abschließend geregelt. Eine Bestimmung dahingehend, dass eine Gebührenermäßigung oder Gebührenbefreiung in den Fällen möglich ist, in denen die Veranstaltung ausschließlich oder überwiegend im städtischen Interesse liegt, fehlt. Auch das VwKostG, das über § 6 GebOST Anwendung findet, gibt keine Rechtsgrundlage für eine derartige Regelung in den Veranstaltungsrichtlinien her.“

erst zu erheben sind, wenn eben dieses Gesamtkonzept vorliegt. Entsprechend diesem Beschluss hat das Kreisverwaltungsreferat von 2008 bis 2013 bei gebührenpflichtigen Faschingsveranstaltungen zwar Gebühren festgesetzt, diese jedoch nicht zu Soll gestellt, d. h. die Veranstalterinnen und Veranstalter erhielten keine Zahlungsaufforderung.

Die **Verwaltungskosten** bei den Faschingsveranstaltungen werden seit 2014 wieder zu Soll gestellt, da es keine rechtlichen Möglichkeiten für das Kreisverwaltungsreferat gibt, auf eine Gebührenerhebung zu verzichten. Von einer rückwirkenden Sollstellung seit 2008 wurde jedoch abgesehen, da diese Forderungen größtenteils verjährt und eine Rückforderung zudem nur schwer vermittelbar wäre.

Es entspricht der aktuellen Rechtslage, auch beim Innenstadtfasching **Verwaltungskosten** festzusetzen, da hier die Stadt nicht als Veranstalterin auftritt und wie dargestellt, keine anderen Möglichkeiten zur Kostenbefreiung bestehen. Bei München Narrisch beträgt die Verwaltungsgebühr derzeit 270,- Euro, beim Faschingsumzug der damischen Ritter 150,- Euro.

Sondernutzungsgebühren werden bei Faschingsveranstaltungen **aufgrund des öffentlichen Interesses** entsprechend der Regelungen der städtischen Sondernutzungsgebührensatzung **weiterhin nicht erhoben**.

Veranstaltungszahlen

Die Erhebung der Veranstaltungszahlen und der damit erhobenen Gebühren erfolgt manuell. 2012 wurden durch das Kreisverwaltungsreferat 956 Veranstaltungen auf öffentlichem Verkehrsgrund und in städtischen Grünanlagen genehmigt. Für diese Veranstaltungen wurden Verwaltungsgebühren in Höhe von 28.831,80 € festgesetzt. Neben diesen Verwaltungskosten wurden bei Veranstaltungen in Grünanlagen Gebühren nach der Grünanlagengebührensatzung in Höhe von 114.403,60 € erhoben. Dabei ist zu berücksichtigen, dass bei dieser Gebühr etwa die Hälfte auf einen einzigen Veranstalter entfallen ist. 174 Erlaubnisse wurden kostenfrei erstellt, davon entfallen 16 auf Bezirksausschüsse. Bei diesen Zahlen ist zu berücksichtigen, dass mit einem Erlaubnisbescheid mehrere Veranstaltungen genehmigt werden können. So werden zum Beispiel bei der Blade Night jedes Jahr mit einem Erlaubnisbescheid bis zu 18 Veranstaltungen genehmigt.

Bei den Veranstaltungen, die auf öffentlichem Grund bzw. in städtischen Grünanlagen genehmigt wurden, handelte es sich um:

- etwas mehr als 100 Straßenfeste, (Darunter fallen reine Anwohnerstraßenfeste, aber auch solche, die von mindestens drei ortsansässigen Gewerbetreibenden veranstaltet werden sowie Stadtteilstädte. Eine detailliertere Darstellung ist hier laut KVR nicht möglich. Das Veranstaltungs- und Versammlungsbüro sieht bei diesen Veranstaltungen keinen kommerziellen Charakter im Vordergrund.)
- etwa 16 Faschingsveranstaltungen (inkl. den beiden Großveranstaltungen Umzug der damischen Ritter und Straßenfasching München Narrisch) und
- etwa 20 Großveranstaltungen (ohne Fasching).

Von einer detaillierten Aktualisierung der Zahlen für das Jahr 2015 wurde aufgrund des sehr großen manuellen Verwaltungsaufwandes abgesehen.

Die Unterscheidung kommerzielle / nicht-kommerzielle Veranstaltung (vgl. Begründung im Stadtratsantrag Nr. 08-14 / A 04426 vom 04.07.2013) ist bei einigen Großveranstaltungen schwierig. So wird etwa beim München Marathon ein Startgeld erhoben, dennoch erfolgt hier eine Förderung durch das Sportamt, da es sich auch um eine Veranstaltung für den Breitensport handelt. Auch lässt sich beispielsweise die Veranstaltung von City Partner zur Kulturnacht nicht eindeutig als kommerziell bewerten. Es findet dort ein umfangreiches Kulturprogramm im Sinne eines Straßenfestes statt, gleichwohl ist der Veranstalter eine Vertretung von Innenstadtbetrieben. Veranstaltungen können trotz eines Veranstalters mit kommerziellem Hintergrund nicht kommerzielle Veranstaltungen sein, so z. B. beim Straßenfasching in der Reichenbachstraße oder auch bei der Uni Credit Festspielnacht, die ein kostenloses Kulturprogramm bietet.

2.2 Baureferat

Beschilderungen

Soweit das Baureferat - Verkehrszeichenbetrieb mit der Beschilderung der Veranstaltungen beauftragt ist, erfolgt eine Verrechnung nach festen Kostensätzen. Der Beschilderungsumfang und somit der Kostenaufwand richten sich nach den verkehrrechtlichen Anordnungen des Kreisverwaltungsreferates.

Nachdem **früher** in den Veranstaltungsrichtlinien die Möglichkeit eines Verzichtes zur Kostenerhebung (bei öffentlichem Interesse) bestand, hatte sich die Kostenerhebung durch das Baureferat **für die Beschilderung** grundsätzlich an der Entscheidung des Kreisverwaltungsreferates orientiert, d. h. wenn das KVR keine Verwaltungsgebühren festgesetzt hatte, wurden vom Baureferat keine Kosten für die Beschilderung erhoben. Diese Regelung kann laut KVR aber aus rechtlichen Gründen nicht mehr angewandt werden (vgl. Punkt 2.1).

Straßenreinigung

Die Veranstaltungsgenehmigung sieht grundsätzlich vor, dass nach der Veranstaltung die öffentlichen Verkehrsflächen vom Veranstalter gereinigt werden. Diese Verpflichtung kann der Veranstalter entweder selbst erfüllen oder private Firmen bzw. die städtische **Straßenreinigung** beauftragen. Es besteht also kein Anschluss- und Benutzungszwang an die städtische Straßenreinigung.

Die städtische Straßenreinigung ist als Regiebetrieb verpflichtet, alle Leistungen in Rechnung zu stellen. Der Großteil der regulären Leistungen der Straßenreinigung wird für die Anlieger im Vollanschlussgebiet erbracht, welche dafür Gebühren entsprechend der Straßenreinigungsgebührensatzung bezahlen. Leistungen für Dritte, worunter auch Leistungen im Rahmen von Veranstaltungen fallen, werden entsprechend dem tatsächlichen Aufwand auf Grundlage exakter Kostensätze verrechnet. Veranstaltungen, die von der Stadt München durchgeführt werden (z. B. Fasching Viktualienmarkt) werden über den Hoheitshaushalt abgerechnet.

Faschingsveranstaltungen

Die städtische Straßenreinigung ist als Regiebetrieb jedes Jahr nur mit der Reinigung von bestimmten Faschingsveranstaltungen beauftragt. Die Reinigungsleistungen im Zuge der Veranstaltungen, in denen die Stadt oder städtische Dienststellen als Mitveranstalter auftreten, wie z. B. „Fasching Viktualienmarkt“, werden über den Haushaltshaushalt verrechnet. Sonstige Faschingsveranstaltungen sind, sofern die Straßenreinigung vom Veranstalter beauftragt wird, diesem in Rechnung zu stellen.

Veranstaltungszahlen

2015 wurden vom Baureferat rund 130.000,- € den Veranstaltern für die in Auftrag gegebenen Leistungen in Rechnung gestellt.

Anzahl der Aufträge	Art der Leistung	Summe der den Veranstaltern in Rechnung gestellten Kosten
21	Straßenreinigung für Dritte	ca. 71.000 €
77	Beschilderung für Dritte	ca. 59.000 €
	Gesamtkosten	130.000,00 €

Kosten des Baureferates

Es besteht weder für die erforderliche Beschilderung noch für eine eventuell erforderliche Straßenreinigung ein Anschluss- und Benutzungszwang.

Das heißt, der Veranstalter kann diese Leistungen auch selbst bzw. durch private Firmen durchführen lassen.

Ein Verzicht auf Erstattung der für Straßenreinigung und Beschilderung anfallenden Kosten ist bei „Veranstaltungen im öffentlichen Interesse“ nach heutiger Rechtslage nicht möglich. Gemäß Art. 18 Abs. 3 Satz 1 BayStrWG hat der Erlaubnisnehmer (also bei Veranstaltungen der Veranstalter) dem Träger der Straßenbaulast alle Kosten zu ersetzen, die diesem durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen. Das umfasst die Kosten für Straßenreinigung und Beschilderung. Für die Kosten der Beschilderung ergibt sich das auch aus § 5b Abs. 2 Buchstabe e) StVG: Danach haben die Unternehmer von Veranstaltungen die Kosten für die entsprechenden amtlichen oder zugelassenen Hinweiszeichen zu tragen.

Maibaumaufstellungen

Das Baureferat - HA V genehmigt nur den Standort für einen Maibaum auf Flächen, die dem Baureferat unterstehen. Die Genehmigung erfolgt nach der Grünanlagensatzung oder dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz.

Die Ausnahmebewilligung nach der Grünanlagensatzung und die Sondernutzungserlaubnis müssen nur einmalig erteilt werden. Bei dem Verfahren sind folgende Fachdienststellen beteiligt: HA-V, TZ5 (Erinnerungsverfahren bei Aufgrabungen im öffentlichen Grund gem. § 6 AufgrO), H15 (Stadtgestaltung), zuständige Unterhalt von Tiefbau und Gartenbau, KVR.

Für Verfahren ohne Erinnerungsverfahren werden bislang 30,-- € Verwaltungsgebühren erhoben. Sofern die Aufstellung auf öffentlichen Grund erfolgt und demzufolge ein Erinnerungsverfahren notwendig ist, fallen zusätzliche 200,-- € an.

Einer Kostenfreiheit aus Billigkeitsgründen (z. B. Brauchtumpflege und Gemeinschaftssinn) kann aufgrund von Art. 3 Abs.1 S.1 Nr. 2 Hs. 2 Kostengesetz entsprochen werden. Nachdem der Stadtrat Brauchtumsveranstaltungen kostenmäßig entlasten möchte, wird das Baureferat diese Befreiungsmöglichkeit künftig anwenden.

2.3 Kulturreferat

Für die Bereitstellung von kostengünstiger Veranstaltungstechnik für Veranstaltungen von Vereinen, Initiativen, Einzelkünstlern, Künstlergruppen, der städtischen Referate und Bezirksausschüsse erhebt das Kulturreferat eine vom Stadtrat beschlossene Nutzungsgebühr (zuletzt Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 24.07.2013, mit dem eine Anpassung zum 01.01.2014 erfolgte), die sich nach dem Umfang der ausgeliehenen Gerätschaften staffelt. Mit Wirkung vom 01.01.2017 ist eine neuerliche Anpassung vorgesehen (Beschluss der Vollversammlung des Stadtrats vom 16.03.2016).

Die Miete erfolgt durch den Mieter freiwillig; es besteht kein Benutzungszwang.

Die Veranstaltungstechnik in der Abteilung 2 des Kulturreferats der Landeshauptstadt München ist ein Betrieb gewerblicher Art, der seine Leistungen grundsätzlich gegen Nutzungsgebühren (zzgl. 19% MWSt) zu erbringen hat. Rechnungsstellung erfolgt auch im internen Verkehr. Eine Kostenfreistellung ist deshalb nicht möglich. Da die Bereitstellung von kostengünstiger Veranstaltungstechnik für gemeinnützige, nicht-kommerzielle Veranstalter eine Maßnahme zur Förderung von Kunst und Kultur darstellt, liegt die Höhe der Mietkosten allerdings erheblich unter den marktüblichen Sätzen.

Die Kosten, die bei der freiwilligen Nutzung dieser Leistungen entstehen, stehen in **keinerlei Zusammenhang mit behördlichen Auflagen oder Gebühren.**

2.4 Kommunalreferat / Abfallwirtschaftsbetrieb München (AWM)

Der AWM ist der kommunale Entsorgungsfachbetrieb Münchens und garantiert stets die zuverlässige und ökologische Entsorgung von u. a. Veranstaltungen auf öffentlichem Grund. Bei stadtteilbezogenen Veranstaltungen, die der Bezirksausschuss selbst veranstaltet, ist der AWM selbstverständlich bereit, die ordnungsgemäße Abfallentsorgung durchzuführen.

Als Gebühren rechnende Einrichtung ist es dem AWM jedoch nicht gestattet, allgemein das kulturelle Leben und das ehrenamtliche Engagement in München zu fördern. Die Aufgaben des AWM sind es, zur Abfallvermeidung beizutragen, die Erhöhung der Recyclingquoten voranzutreiben und die ordnungsgemäße Abfallverwertung durchzuführen.

Der AWM kann daher lediglich diejenigen Veranstaltungen unterstützen, bei denen der Veranstalter dem AWM die Möglichkeit für Marketing- bzw. Informationsmaßnahmen (z. B. zu Abfallvermeidung und/oder -entsorgung) einräumt. Der Wert dieser Marketingmaßnahmen kann die Kosten für die Entsorgungsleistungen reduzieren. Voraussetzung für einen reibungslosen Ablauf ist jedoch, dass dem Abfallwirtschaftsbetrieb ein/e Ansprechpartner/in genannt und die Veranstaltung - soweit möglich - mindestens vier Wochen im Voraus bekannt gegeben wird, um die notwendige Logistik vorzubereiten und die Marketingmaßnahmen planen zu können.

Der AWM wirkt außerdem darauf hin, dass das in § 4 Abs. 9 Gewerbe- und Bauabfallentsorgungssatzung verankerte Einwegverbot bei der Ausgabe von Speisen und Getränken bei Veranstaltungen auf städtischen Grundstücken eingehalten wird. Für die laufende Verwaltungsarbeit und Kontrollen im Zusammenhang mit der Durchsetzung des Einwegverbots werden den Veranstaltern grundsätzlich keine Kosten auferlegt. Soweit im begründeten Einzelfall Befreiungen vom Einwegverbot erteilt werden, erhebt der AWM dann keine Verwaltungsgebühren, wenn die Stadt als Veranstalterin auftritt. Auf die Ausführungen des Kreisverwaltungsreferats unter Ziffer 3.1 zur persönlichen Gebührenbefreiung wird verwiesen. Im übrigen ist der Kostenfaktor für anfallende Verwaltungsgebühren unbedeutend, da Befreiungen nur auf einzelne begründete Ausnahmefälle beschränkt sind und gegebenenfalls nicht mehr als 50,-- € Verwaltungsgebühr erhoben werden.

Im Zusammenhang mit der Verpflichtung, Speisen und Getränken in pfandpflichtigen Mehrwegbehältnissen auszugeben, haben die Veranstalter unter Umständen auch Mehrkosten hinzunehmen, z. B. für Infrastruktur, Geschirreinigung, Verlust von Geschirr und Mehrwegbechern.

Um die Veranstalter bei der Abfallvermeidung zu unterstützen, hat der AWM mit dem gemeinnützigen MobilSpiel e.V. eine vertragliche Vereinbarung abgeschlossen, in der geregelt ist, dass die vorhandenen drei Geschirrspülmobile für Veranstaltungen in München zu festgelegten besonders günstigen Konditionen zur Verfügung gestellt werden. Diese konnten ermöglicht werden, indem sich der AWM an den Betreiberkosten des MobilSpiel e.V. beteiligt. Hierdurch trägt der AWM dazu bei, dass der durch Einwegverpackungen auf Veranstaltungen anfallende Abfall vermieden wird. Die Veranstalter können neben anderen Möglichkeiten gerne auch dieses kostengünstige Angebot wahrnehmen.

2.5 Leistungen der MVG

Veranstaltungen im Straßenraum machen häufig Umleitungsverkehr und Haltestellenverlegungen erforderlich. Diese zusätzlichen Leistungen kann die MVG, die ihre Kosten aus Fahrgeldeinnahmen decken muss, nur gegen Kostenerstattung erbringen. Teilweise werden für Veranstaltungen auch einzelne Shuttlebusverkehre (inkl. Servicepersonal) eingesetzt.

Hierbei werden den Veranstaltern aber nur die diesen Maßnahmen zuordenbaren, zusätzlich anfallenden Kosten in Rechnung gestellt.

Ausnahmsweise werden Leistungen der MVG durch die MVG getragen, wenn sie (Mit-) Veranstalter ist.

Darüber hinaus ist ein Einnahmeverzicht (z. B. bei Veranstaltungen im öffentlichen Interesse) aus steuerrechtlichen Gründen unzulässig³.

2015 wurden den Veranstaltern von der MVG für 37 Veranstaltungen⁴ rund 75.000,-- € in Rechnung gestellt. Hierin sind auch Großveranstaltungen wie die Blade Night oder der 30. München Marathon enthalten.

Grundsätzlich ist den Veranstaltern aber anheim gestellt, ihre Veranstaltung so zu planen, dass der Linienverkehr möglichst wenig beeinträchtigt wird und entsprechend geringere Kosten entstehen. Für die entsprechende Beratung steht die MVG selbstverständlich gerne zur Verfügung.

2.6 Leistungen von Dritten

Neben den Leistungen, die direkt von dem Hoheitsbereich der Stadtverwaltung, dem AWM oder der MVG erbracht werden, können behördliche Auflagen aber auch durch i. d. R. kostenpflichtige Leistungen von Dritten erfüllt werden.

Beispielsweise können die Veranstalter folgende Leistungen bei Dritten einkaufen:

- Verkehrsbeschilderung,
- Straßenreinigung,
- Müllentsorgung,
- Bereitstellung von sanitären Anlagen,
- Sicherheitsdienst,
- Sanitätsdienst,
- Bereitstellen von Feuerlöschern,
- Hauptuntersuchung bei Faschingsgefährten,
- Gasabnahmen,
- Stromanschluss, Verbräuche Strom und Wasser
- bei Musikveranstaltungen: laufende Messungen und Protokollierung durch technisches Personal vor Ort,
- Mehrwegbecher z. B. bei Sportveranstaltungen incl. des dadurch entstehenden Personalmehraufwands,
- Streckenposten bei Sportveranstaltungen,
- Veranstalter-Haftpflichtversicherung.

Einen weiteren Kostenfaktor stellen die Vergütungssätze der GEMA dar.

3 Vgl. verdeckte Gewinnausschüttung

4 Ein Teil der Veranstaltungen wird von der Landeshauptstadt München oder staatlichen Stellen veranstaltet, bei einigen Veranstaltungen handelt es sich ggf. auch um kommerzielle Veranstaltungen.

2.7 Steigende Kosten bei Veranstaltungen

In der Beschlussvorlage des RAW⁵ vom 13.10.2015 sind beispielsweise zu den **Kostensteigerungen** beim zentralen Münchner Straßenfasching „München Narrisch“ folgende Kostenfaktoren aufgeführt:

Erstellung Sicherheitskonzept	7.000 €
Aufstockung Sicherheitspersonal (bisher 15 T€ / künftig ca. 25 T€)	10.000 €
Besuchertoiletten im gesamten Veranstaltungsbereich (neue Position)	4.000 €
Erweiterung Technik Bühne Marienplatz zur Besucherlenkung (neue Position)	<u>5.000 €</u>
Summe	ca. 26.000 €

Die Kosten für 2016 steigen damit auf insgesamt etwas über 100.000,-- €.

Für die Finanzierung standen neben Platzgeldern und Sponsoring bis zu 51.000 € Zuschuss durch Landeshauptstadt München zur Verfügung.

Der größte Kostenfaktor ist mit insgesamt über 40.000 € der Block "Security" (Konzepterstellung, Umsetzung Sicherheitsmaßnahmen, Sicherheitsdienst), die anderen Kostenblöcke wie Technik, Organisationskosten, Bands inklusive GEMA, etc. liegen weit dahinter.

Für 2016 betragen die an die LHM zu zahlenden Kosten ca. 5.100 €⁶ und etwa 2.000 € an die SWM für Strom.

In der Beschlussvorlage vom 11.10.2016 zur Finanzierung des Straßenfaschings in den kommenden Jahren beschreibt das RAW, dass sich gerade die Sicherheitskosten im kommenden Jahr nochmals erhöhen.

Auch andere Beispiele zeigen deutlich, dass sich die **Steigerungen bei den Kosten v. a. bei den „Leistungen von Dritten“** ergeben, wie z. B. den umzusetzenden Sicherheitsmaßnahmen oder den gestiegenen Vergütungssätzen der GEMA.

Die Kosten, die direkt durch städtische Dienststellen in Rechnung gestellt werden, stellen zwar in den meisten Fällen nicht die größten Kostenfaktoren dar, sie belasten aber die Veranstaltungen in Summe zusätzlich.

5 Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 04266

6 ohne Nachzahlung für 2015

2.8 Möglichkeiten eines „Einnahmeverzichts“

Gem. dem Stadtratsantrag Nr. 14-20/ A 01024 der CSU-Stadtratsfraktion vom 11.05.2015 hat die Stadtkämmerei in ihrer Stellungnahme vom 09.10.2015 (Anlage 6) u. a die Möglichkeit eines Einnahmeverzichts geprüft und führt hierzu Folgendes aus:

„2a. „Verzicht auf Einnahmen“

Aus Sicht der Stadtkämmerei - HA 1/1 muss unter Beachtung der rechtlichen Qualität der „Einnahmen“ (privatrechtliches oder öffentlich-rechtliches Entgelt, Verwaltungskosten etc.) von den zuständigen Fachreferaten zunächst geprüft werden, ob im Rahmen allgemeiner Regelungen (Gebührensatzung etc.) oder aufgrund von Einzelfallentscheidungen ein (teilweiser) Verzicht auf die Geltendmachung der Gebühr/ des privatrechtlichen Entgelts etc. gegenüber den Veranstaltern möglich ist.

Allgemeingültige Aussagen sind der Stadtkämmerei aufgrund der Vielschichtigkeit der Sachverhalte nicht möglich, zumal es sich sowohl um unterschiedliche Veranstaltungen als auch um verschiedene Leistungen mehrerer Referate handelt.

So dürften sich die rechtlichen Möglichkeiten bei der Erhebung einer Benutzungsgebühr, wie z. B. der Straßenreinigungsgebühr, entscheidend anders darstellen als bei der Geltendmachung eines privatrechtlichen Entgelts.

Grundsätzlich ist folgendes anzumerken:

Wie in der zitierten E-Mail der Stadtkämmerei vom 16.06.2015 bereits ausgeführt, gelten gem. Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayGO die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit.

Zu diesen beiden Grundsätze, die meist gemeinsam zu werten sind, gehört die Ausschöpfung aller Einnahmemöglichkeiten. Die Gemeinde hat die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Einnahmen soweit vertretbarer und geboten aus besonderen Entgelten zu beschaffen (Art. 62 Abs. 2 BayGO). Bei der Festsetzung der besonderen Leistungsentgelte ist den Gemeinden **ein Spielraum der eigenverantwortlichen politischen Entscheidung eingeräumt. Wirtschaftliche und soziale Gesichtspunkte werden dabei eine Rolle spielen.**

Die Grundsatzregelung in Art. 62 Abs. 2 BayGO erfasst nicht nur die öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte (Abgaben), sondern auch die privatrechtlich geregelten besonderen Entgelte für die von der Gemeinde erbrachten Leistungen (Schreml/Bauer/Westner, Kommunales Haushalts- und Wirtschaftsrecht in Bayern, Stand Januar 2015, II 62 Erl. 5).“

Entsprechend der abschließenden Empfehlung der Stadtkämmerei haben die beteiligten Fachreferate die jeweiligen Gestaltungsspielräume geprüft und in ihre oben aufgeführten Textbeiträge eingearbeitet.

2.9 Möglichkeit der „Forderungsverrechnung“

Das Haushaltsrecht bietet Fachreferaten grundsätzlich die Möglichkeit in Abrechnungsfälle, bei denen der Hoheitsbereich der Landeshauptstadt München gegenüber einem Debitor sowohl Forderungen als auch Guthaben hat, über das Kassen- und Steueramt eine Forderungsverrechnung zu veranlassen.

Diese Möglichkeit kann bei Veranstaltungen für die Kosten, die das KVR (Verwaltungskosten) und das Baureferat (Straßenreinigung und Beschilderung) in Rechnung stellen, genutzt werden⁷:

Eine Fachdienststelle, die Zuschüsse für eine Veranstaltung gewährt, kann in Zusammenarbeit mit den Dienststellen, die Leistungen für dieselbe Veranstaltung in Rechnung stellen, veranlassen, dass eine Forderungsverrechnung durchgeführt wird.

Damit bleibt der Veranstalter zwar der Kostenpflichtige, jedoch können die städtischerseits anfallenden Kosten stadintern mit den auszureichenden Zuschüssen direkt verrechnet werden.

Diese Verrechnung entlastet die zumeist ehrenamtlich tätigen Veranstalter etwas und erzielt – zumindest nach außen – eine ähnliche Wirkung wie ein Einnahmeverzicht: Auch wenn sich dadurch der Verwaltungsaufwand erhöht, kann die Landeshauptstadt München hierdurch ein Zeichen setzen, dass bestimmte Veranstaltungen nicht nur bezuschusst werden, sondern sich die Veranstalter **im Rahmen der leider beschränkten rechtlichen Möglichkeiten** gar nicht um die Begleichung einzelner städtischer Rechnungen kümmern müssen.

Im Nachgang zur Beschlussfassung sollen die Referate beauftragt werden, im Rahmen ihrer jeweiligen Zuschussgewährung für Veranstaltungen eine mögliche Forderungsverrechnung zu prüfen und anzuwenden.

3. Bestehende städtische Fördermöglichkeiten

Über die dargestellten Möglichkeiten für eine Gebühren- und Kostenbefreiung bzw. -reduzierung hinaus werden seitens der Fachreferate bereits derzeit durch verschiedene Möglichkeiten Aktivitäten in den Stadtteilen in vielfältiger Weise unterstützt. Die Fachreferate wurden deshalb gebeten, einen Überblick über diese Angebote zu liefern.

3.1 Übernahme der Gebühren und Kosten durch das BA-Budget

Das Budget der Bezirksausschüsse dient nach § 10 der Bezirksausschuss-Satzung dem Ziel der Förderung des Gemeinschaftslebens im Stadtbezirk. Im Rahmen dessen können die Bezirksausschüsse auf Antrag des Veranstalters über die (Zusatz-)Finanzierung der Stadtteilaktivitäten aus dem BA-Budget entscheiden. Dabei ist auch eine Übernahme der Gebühren und Kosten möglich. Durch eine Änderung der Satzung für die Bezirksausschüsse mit Stadtratsbeschluss vom 19.12.2012 wurde § 10 Absatz 1 BA-Satzung so gefasst, dass nunmehr auch Maßnahmen gefördert werden können, die in ihrer Bedeutung über den Stadtbezirk hinausgehen. Hierdurch wurde den Bezirksausschüssen ein noch weiterer Gestaltungsspielraum bei der Förderung gegeben.

⁷ Für Kosten, die der AWM und die SWM in Rechnung stellen, ist eine Forderungsverrechnung laut Stadtkämmerei haushaltsrechtlich nicht zulässig.

Von der Möglichkeit, Veranstaltungen aus Mitteln des BA-Budgets zu fördern, wird rege Gebrauch gemacht. Dabei werden von den Antragstellern/-innen in der Kostenkalkulation meist auch die städtischen Gebühren einbezogen, in der Regel übernehmen die Bezirksausschüsse auch diese Kosten im Rahmen der Zuwendung aus ihrem Budget. Die Bezirksausschüsse können wegen ihrer guten Kenntnisse des örtlichen Geschehens und auch auf Grund eventueller Erfahrungen bei früheren Besuchen der jeweiligen Veranstaltungen die Förderwürdigkeit dieser Veranstaltungen sehr gut beurteilen. Die Bezirksausschüsse verwalten ihre Budgetmittel sehr verantwortungsbewusst und orientieren sich bei der Vergabe ihrer Budgetmittel vorrangig auch an den Bedürfnissen in ihrem jeweiligen Stadtbezirk. In den vergangenen drei Jahren wurden von den Bezirksausschüssen jährlich durchschnittlich ca. 834.910 € Budgetmittel bewilligt.

Für das Jahr 2015 wurden für Maibaumaufstellungen bzw. Maifeiern sieben Anträge gestellt. Die darin aufgeführten Gebühren und Kosten (für die Verwaltungskosten des KVRs, Versicherungskosten, GEMA-Gebühren, Verkehrszeichen und Strom) liegen zwischen 220,- € und 1.017,- €.

Die beantragten Zuschüsse (für städtische und nicht städtische Kosten) wurden von den zuständigen Bezirksausschüssen in drei Fällen voll bewilligt, in drei Fällen teilweise bewilligt und einmal abgelehnt.

3.2 Fördermöglichkeiten des Migrationsbeirats

Nach § 2 a der Migrationsbeiratssatzung kann der Ausländerbeirat nach Maßgabe von Richtlinien Zuschussvergaben empfehlen. Gefördert werden können Tätigkeiten und Maßnahmen von Vereinen, Verbänden und Initiativen, die die Integration und die Verständigung zwischen Deutschen und Nichtdeutschen fördern und bereichern, auf den Gebieten, Kultur und Sport, Kinder und Jugend sowie Soziales.

Dafür stehen dem Migrationsbeirat derzeit Mittel in Höhe von 127.800 € jährlich zur Verfügung. In diesem Rahmen kann der Migrationsbeirat Veranstaltungen und Projekte auf Antrag der Veranstalter finanzieren. Dabei ist auch eine Übernahme der Gebühren und Kosten möglich.

2015 wurden damit beispielsweise 98 Veranstaltungen und Projekte gefördert. In die Kostenkalkulation werden meist auch die städtischen Gebühren einbezogen.

3.3 Fördermöglichkeiten des Kulturreferats

Das Kulturreferat hat hierzu mitgeteilt, dass die Grundsätze der Förderung über das Kulturreferat in zwei Regelwerken niedergelegt sind, die im Internet zu finden sind:

<http://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Kulturreferat/Kulturfoerderung/Foerderkriterien.html>

<http://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Kulturreferat/Stadtteilkultur/Projektfoerderung-Stadtteilkultur.html>

In der Stadtteilkultur geht es um die kulturelle Situation in den jeweiligen Stadtbezirken.

Kennzeichnend für die Arbeit im Kulturreferat ist die enge Abstimmung mit den Akteuren vor Ort (Bezirksausschuss, Vereine, Künstlerinnen und Künstler, engagierte Bürgerinnen und Bürger, kulturelle Einrichtungen, Bildungseinrichtungen u. a.). Grundlegend ist die Ermittlung des jeweiligen Bedarfs, die Unterstützung der gegebenenfalls auch gemeinsam entwickelten Projekte in verschiedener Hinsicht (beratend, technisch, finanziell, in der Öffentlichkeitsarbeit), das Schaffen räumlicher Möglichkeiten für stadtteilkulturelle Aktivitäten (optimaler Fall: eines stadtteilkulturellen Zentrums), die Betreuung der Partner in den Bezirken (Vereine, Initiativen, Zuwendungsempfänger) sowie eigene kulturelle Projekte, die das Kulturreferat in den Stadtbezirken umsetzt (z. B. Stadtteilwochen).

Wesentlich ist, dass die Förderentscheidungen die Situation im jeweiligen Stadtbezirk mit einbezieht (Aktivierungspotenzial, spezielle Problematik, spezielle Anlässe, konkrete Auswirkung u. a.).

In Zusammenhang mit der Planung und Organisation von Veranstaltungen fallen diverse Gebühren an. Eine erste Klärung hierzu findet in Zusammenhang mit der Antragstellung im Veranstaltungsbüro des Kreisverwaltungsreferates statt. Das Veranstaltungsbüro schaltet die betroffenen Referate und Dienststellen ein.

Sondernutzungsgebühren werden nicht erhoben, wenn die Sondernutzung ausschließlich oder überwiegend im öffentlichen Interesse erfolgt. Das Kulturreferat gibt insofern dem Kreisverwaltungsreferat bei Bedarf jeweils eine entsprechende fachliche Einschätzung.

Darüber hinaus verhandelt das Kulturreferat vor allem bei kulturellen Großveranstaltungen mit dem Ziel, den Aufwand, der bei AWM und SWM entsteht, als Sponsorbeitrag darzustellen. In der Praxis läuft es also recht differenziert. Im Grundsatz ist jedoch festzuhalten, dass entstehende Gebühren in Gesamtkalkulationen eingehen und somit das Gesamtbudget belasten. Eine anteilige finanzielle Förderung durch das Kulturreferat (oder eines Bezirksausschusses) fließt daher auch in die Deckung dieser Posten.

Gebühren belasten jedoch nicht nur Stadtteilaktivitäten und Stadtteilstellen, sondern ebenso stadtteilübergreifend ausgerichtete Großveranstaltungen im Freien wie auch Projekte im Programm "Freie Kunst im öffentlichen Raum", zu deren Finanzierung das BA-Budget nicht (oder nur anteilig) herangezogen werden kann. Im letztgenannten Fall werden die Künstler/Künstlerinnengruppe/n vertraglich verpflichtet, die erforderlichen Gebühren innerhalb der Fördersumme in die Kalkulation einzuberechnen.

3.4 Fördermöglichkeiten des Referats für Bildung und Sport

Über das Sportamt werden Veranstaltungen des Breiten-, Spitzen- und Behindertensports gefördert und bezuschusst. Eine ausführliche Darstellung der finanziellen Beiträge 2015 bzw. der Planungen für die Jahre 2015 – 2017 findet sich in der nicht öffentlichen Beschlussvorlage Nr. 14 - 20 / V 04373.

Angesichts der sportlichen Interessenvielfalt einer Großstadtbevölkerung, der Vielzahl angebotener Eventkonzepte, aber auch finanzieller und örtlicher Beschränkungen, ist es dem Sportamt München nicht möglich, jede Sportveranstaltung zu fördern. Deshalb setzt das Referat für Bildung und Sport bei der Planung und Auswahl auf Prioritäten. Die eingereichten Veranstaltungen werden vom Bereich Sportveranstaltungen anhand von Bewertungskriterien (z. B. Aktivierungsgrad im Vereins- und Frei-

zeitsport, Wirtschafts- und Tourismusförderung, Imagefaktor, Medienwirksamkeit, gesundheitliche und soziale Wirkung etc.) geprüft und kategorisiert.

Die detaillierten Förderrichtlinien für Sportveranstaltungen sind im Internet unter folgender Adresse veröffentlicht:

<http://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung//Referat-fuer-Bildung-und-Sport/Sportfoerderung.html>

Aus diesen Richtlinien geht hervor, dass neben der rein finanziellen Bezuschussung über den Veranstaltungsservice des Sportamts auch zusätzliche ideelle Leistungen angeboten werden, wie beispielsweise die Prüfung der sportfachlichen Bedarfe und die fachliche Beurteilung für öffentlich-rechtliche Verfahren. In enger Absprache mit dem Veranstaltungsbüro des Kreisverwaltungsreferates erfolgt zumeist auch die Unterstützung bei Genehmigungsverfahren bis hin zur Überlassung städtischer Räume und Sportflächen. Zuletzt unterstützt die Servicestelle förderungswürdige Veranstaltungen in der Kommunikation und Bewerbung, sowie bei der Vermittlung von Kontakten, wie z. B. zu städtischen Beteiligungsgesellschaften (Olympiapark München GmbH, Stadtwerke München GmbH) und anderen Sportanbietern (Verbände, Vereine, privatwirtschaftlich), dem Schulsport, Wirtschaftspartnern und Medien.

2015 wurden über das Veranstaltungsbudget des Sportamt insgesamt knapp 30 verschiedene Sportveranstaltungen und Projekte gefördert. In der für eine Bezuschussung notwendigen Schlussabrechnung werden von der Antragstellerin/vom Antragsteller bzw. der/dem Veranstalter/in zumeist sämtliche anfallenden städtischen Gebühren einbezogen, die das Referat für Bildung und Sport in der Regel als förderungsfähige Kosten anerkennt. Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass jede Bezuschussung einer Sportveranstaltung gleichzeitig anteilig die Kosten entstehender städtischer Gebühren trägt. Damit belasten alle städtischen Gebührenerhebungen, die bei sportlichen Veranstaltungsformaten auf öffentlichen Grund anfallen, grundsätzlich das jährliche Zuschussbudget.

Auf Anfrage des Sportamtes wurden von den Veranstaltern folgende **Kostensteigerungen aufgrund städtischer Auflagen bzw. Gebühren** benannt:

- B2RUN München (netto): ca. 20.000 €
Kosten aufgrund städtischer Vorgaben / Richtlinien: z. B. Rettungsdienst BRK, Sicherheitsdienst, zusätzliche Sanitäre Anlagen, Mehrwegbecher für Läuferversorgung, zusätzliches Personal für Wasserausschank in Mehrwegbecher, Müllentsorgung.
Veranstalter B2RUN GmbH & Co. KG
- Münchner Blade Night (netto): ca. 27.000 €
Kosten aufgrund städtischer Vorgaben / Richtlinien: z. B. MVG, Bladeguards Aufwandsentschädigung, Rettungsdienst BRK, Sicherheitsdienst, zusätzliche sanitäre Anlagen, Müllentsorgung
Veranstalter: Green City e.V.
- Cycling Days München (netto): ca. 115.000 €

Kosten aufgrund städtischer Vorgaben / Richtlinien: z. B. Abgitterung Radstrecke, Beschilderung Gefahrenstellen, Streckenposten, Feuerwehr, Sanitäter, Mehrwegbecher für Sportlerversorgung, Müllentsorgung
 Veranstalter: Delius Klasing Verlag (Mitveranstalter LHM)

- München Marathon (netto): ca. 20.000 €
 Kosten aufgrund städtischer Vorgaben / Richtlinien: z. B. Abgitterung Laufstrecke, Beschilderung Gefahrenstellen, Streckenposten, Feuerwehr, Sanitäter, Mehrwegbecher für Sportlerversorgung, Müllentsorgung
 Veranstalter: runabout GmbH
- Münchner Sportfestival (netto): ca. 7.000 €
 Kosten aufgrund städtischer Vorgaben / Richtlinien: z. B. Rettungsdienst, Sicherheitsdienst, Schilderdienst, Reinigung Königsplatz, Sanitäre Anlagen, Wetterdienst, Instandsetzung Königsplatz
 Veranstalter: Landeshauptstadt München

Allerdings sind diese städtischen Auflagen für Veranstaltungen im öffentlichen Raum bei den Sportveranstaltern bekannt und im Grunde auch unumstritten. Das Problem sind die gestiegenen Preise in den letzten Jahren. Aus diesem Grund schlägt das Referat für Bildung und Sport – Geschäftsbereich Sport vor, jeweils nach Prüfung im Einzelfall lediglich nachvollziehbare Kostenmehrungen durch städtische Auflagen und Gebühren zu erstatten.

Ergänzend berichtet das Referat für Bildung und Sport, dass es Räume und Flächen in nahezu allen Schulanlagen für gemeinnützige Zwecke überlässt. Neben wiederkehrenden Belegungen (z. B. Münchner Volkshochschule) unterstützt das RBS jährlich ca. 370 vorwiegend gemeinnützige Veranstaltungen.

3.5 Fördermöglichkeiten des Sozialreferats

Finanzielle Förderung von Veranstaltungen

Bei Bezuschussungen durch das Sozialreferat stehen selten einzelne Veranstaltungen im Mittelpunkt. Vorrangig werden Träger oder soziale Maßnahmen gefördert und in diesem Zusammenhang nur hin und wieder gesondert oder ergänzend Veranstaltungen.

Materielle Unterstützungsleistungen für Veranstaltungen

Nach Mitteilung des Sozialreferats bestehen in den einzelnen Ämtern und Stellen folgende Fördermöglichkeiten:

Amt für Soziale Sicherung (S-I):

Sowohl die Einrichtungen der offenen Altenhilfe (ASZ, Seniorenclubs, Seniorentreffs u.a.) als auch der offenen Behindertenarbeit beteiligen sich regelmäßig an Stadtteilwochen, -festen und Stadtviertelaktivitäten, auch weil diese von den Einrichtungen als eine gute Plattform für Öffentlichkeitsarbeit und Vernetzungsmöglichkeiten in den jeweiligen Stadtvierteln gesehen werden.

Gerade die Alten-Service-Zentren (ASZ) berichten, dass sie über diese Veranstaltungen viele neue Besucherinnen sowie Besucher und auch Ehrenamtliche gewinnen können (entsprechende Veranstaltungen finden sowohl an den verschiedenen Veranstaltungsorten und an zentralen Plätzen als auch in den Räumen der Einrichtungen statt).

Die bei der Abteilung Altenhilfe und Pflege (S-I-AP) gesteuerten Einrichtungen verfügen hierfür über kein gesondertes Budget (oder einen dafür bestimmten Budgetanteil), sondern müssen die Maßnahmen (z. B. für Flyer, Messestand, Gebühren, Give-aways, Kaffee und Betriebskosten für die genutzten Räume bei Überlassung der Räume) aus dem laufenden Haushalt finanzieren.

Sollte darüber hinaus ein zusätzlicher, nicht über den Einrichtungshaushalt zu finanzierender Bedarf bestehen, beantragen die Einrichtungen ggf. Mittel aus dem Budget des jeweiligen Bezirksausschusses gemäß der „Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen aus Budgetmitteln der Bezirksausschüsse der Landeshauptstadt München“.

Aus den genannten Gründen (eigene Budgetfinanzierung der Einrichtung und Mitfinanzierung aus BA-Zuschüssen) ist es notwendig, dass, wie in der Vergangenheit, die Veranstaltungsgebühren niedrig und kostengünstig gehalten werden.

Eine völlige Kostenneutralität für soziale Einrichtungen, wie in dem Antrag von SPD und Bündnis 90/DIE GRÜNEN/Rosa Liste angestrebt, wäre aus Sicht von S-I-A sehr positiv einzuschätzen. Eine zusätzliche Finanzierung aus dem Produktbudget, um dies zu ermöglichen, ist jedoch leider nicht möglich.

Stadtjugendamt München (S-II):

Das Stadtjugendamt München weist auf bestehende Finanzierungen und Projekte hin, die die entstehenden Kosten bei Stadtteilsten niedrig halten.

„Spiellandschaft Stadt“ (gefördert durch das Stadtjugendamt München)

Zusammen mit Partnerinnen und Partnern führt „Spiellandschaft Stadt e.V.“ Projekte durch, die in Inhalt und Ziel neue Spielideen vermitteln. Die Bandbreite der Projekte ist so vielseitig, wie die der über 100 Partnerinnen und Partner. Von neuen Medien, über Wald-, Umwelt- und naturwissenschaftliche Projekte, Veranstaltungen im Bereich Gesundheit, Bewegung, Zirkus, Sport und Spaß bis hin zum Erstellen von Kinder-Stadtteilplänen. Der „Spiellandschaft Stadt e.V.“ bietet Beratung beim Einsatz und auch bei Genehmigungen im öffentlichen Raum.

„Mobilspiel e.V.“ (gefördert durch das Stadtjugendamt München)

Das „Servicepaket“ bietet ein buntes Angebot speziell für Stadtteil-, Kinder, Spiel- und Bürgerfeste. Zu diesem gehören Spielgeräte, technisches Equipment (Zelte, Pavillons, Bühnenteile, Bühnenüberdachung), Biergarnituren, Besteck und Geschirr bis zu mobilen Spülmobilen, Spielpädagogische Beratung, Materialzusammenstellung nach Wunsch (auch Selbstabholer-Service).

Das „Münchner Spielkistl“ bietet ein maßgeschneidertes Angebot für Kinder mit Spielen, Sporteln, Schminken, Basteln, Materialzusammenstellung nach Wunsch, themenbezogene Spielaktionen, mobiles Kasperltheater. Die „Münchner Spielkistl“ sind Bauwägen mit einer Länge von circa 3,5 m bis 7 m. Es sind bunte Bauwägen,

die seit über 25 Jahren die Münchner Spielszene beleben. Bemalt oder besprayt von Kindern oder jugendlichen Künstlerinnen und Künstlern mit den verschiedensten Motiven wie Dschungel, Wasserwelt, Fußball-WM, Märchen, Weltraum etc.

Sie sind bei Freizeiteinrichtungen, Schulen oder Kindergärten, auf Straßen- oder Stadtteulfesten, in den Parks und an vielen anderen Stellen Münchens im Einsatz.

„Spielen in der Stadt e.V.“ (gefördert durch das Stadtjugendamt München)
Die Angebote und Möglichkeiten beinhalten u.a. Spielbusse (Artemobil, Bauklötze, Bewegungsbaustelle, Kameramobil, Piraten, Seifenkistl, Zirkus Pumpernudl, Wasserspielbus), Schminkwerkstatt, Bambus-Bau-Stelle und vieles mehr.

Bei den Angeboten ist es wichtig darauf hinzuweisen, dass die Förderung die entstehenden Nutzungsgebühren entsprechend niedrig halten. Ergänzend ist festzustellen, dass sich die vom Stadtjugendamt bezuschussten Einrichtungen mit Sozialraumbezug ohnehin mit Aktivitäten und ggf. Raumüberlassungen beteiligen.

Eine weitergehende Subventionierung ist aus den bestehenden Budgets leider nicht möglich.

Amt für Wohnen und Migration (S-III):

Seitens S-III gibt es neben den Nachbarschaftstreffs keine aufzuführenden Leistungen. Die Nachbarschaftstreffs sind jedoch in den Quartieren eine unmittelbare Informations- und Kontaktdrehscheibe für die Aktivitäten im Stadtteil. Über die Nachbarschaftstreffs werden die Aktivitäten teilweise initiiert bzw. werden diese dementsprechend auch eingebunden und genutzt. Zusätzliche Förderungen sind jedoch nicht möglich.

Sozialbürgerhäuser (S-IV):

Zur Frage, welche Möglichkeiten bestehen, gemeinnützige Veranstaltungen durch kostenfreie Überlassung von Räumlichkeiten zu unterstützen, wird auf die Stadtratsanfrage „Nutzung der Veranstaltungsräume der Sozialbürgerhäuser durch Vereine“ verwiesen. Die Gebäude der Sozialbürgerhäuser sind grundsätzlich verschieden konzipiert. Eine allgemeingültige Aussage ist deshalb nicht möglich. Einige Häuser kommen schon allein wegen der baulichen Gegebenheiten für die Nutzung der Räume für Stadtteulfeste nicht in Betracht. In einigen Häusern stehen Besprechungsräume zur Verfügung. Diese könnten während der Öffnungszeiten der Sozialbürgerhäuser genutzt werden. Vorbereitende und nachbearbeitende Aktivitäten können jedoch aus Kapazitätsgründen nicht vom Personal der Sozialbürgerhäuser geleistet werden, insbesondere bei außerhalb der üblichen Dienstzeit stattfindenden Veranstaltungen. Die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes des Raumes muss in eigener Verantwortung der Veranstalterin bzw. des Veranstalters erfolgen. Nachdem die Besprechungsräume weitestgehend in derselben Schließanlage wie die Büroräume integriert sind, kann kein Schlüssel ausgegeben werden.

Die Einhaltung der Datenschutzbelange muss uneingeschränkt gesichert sein. Um den Schutz vor Vandalismus sicherzustellen, muss der Aufenthalt durch den Wachdienst insbesondere in Häusern, die baulich bedingt extern durchgängig begehbar sind, überwacht werden.

Der Einlass darf nur dem berechtigten Personenkreis gewährt werden und nach dem Veranstaltungsende muss die ordnungsgemäße Übergabe der Räumlichkeiten durch die für die Veranstaltung verantwortliche Person überprüft werden.

Personal aus den Sozialbürgerhäusern steht für diese Aufgabenerfüllung nicht zur Verfügung.

Ferner können zusätzlich anfallende Kosten bezüglich Bewachung und Reinigung nicht von den Sozialbürgerhäusern übernommen werden.

Die dienstliche Nutzung der Räume muss immer Vorrang haben. Durch eine regelmäßige Nutzung der Räume durch Vereine bzw. für Stadtteulfeste wäre keine uneingeschränkte Nutzung durch die Dienststelle oder von anderen städtischen Dienststellen mehr möglich.

Die Planung für die eigene Nutzung und gegebenenfalls eine kurzfristige Nutzung wäre erschwert. Eine Überlassung von Räumlichkeiten ist also grundsätzlich zwar möglich, ist jedoch im jeweiligen Einzelfall und mit entsprechender Sensibilität zu prüfen.

Fazit:

Abschließend stellt das Sozialreferat fest, dass durch die hohe Bedeutung der sozial-räumlichen Organisation des Sozialreferats die einzelnen Angebote i.d.R. Möglichkeiten zur Unterstützung von Stadtteulfesten und Stadtteilaktivitäten beinhalten. Dies trifft auch die Nutzung der Räumlichkeiten von bezuschussten und eigenen Einrichtungen. Die Abstimmung und Beteiligung erfolgt somit über die Einrichtungsleitungen in den jeweiligen Stadtbezirken.

Durch die Beteiligung der Bezirksausschüsse in den regionalen Arbeitskreisen von REGSAM (Regionalisierung Sozialer Arbeit in München) ist dies aus unserer Sicht ausreichend gesichert.“

3.6 Fördermöglichkeiten des Referats für Arbeit und Wirtschaft

Die Vollversammlung des Stadtrats befasste zuletzt am 19.10.2016 mit den Zuschüssen zu den beiden Faschingsveranstaltungen „Umzug der damischen Ritter“ und „Straßenfasching München Narrisch“ und hat die Finanzierung der Zuschüsse für die kommenden Jahre sichergestellt.⁸

Ein öffentliches Interesse an der sicheren Abwicklung der Brauchtumsveranstaltungen wurde bereits in früheren Beschlüssen anerkannt. Auf die aktuellen Diskussionen im Zusammenhang mit der Sicherheit bei Faschingsveranstaltungen darf an dieser Stelle hingewiesen werden.

Darüber hinaus wurden etwaige Fördermöglichkeiten bei der Stadtwerke München GmbH abgefragt. Der SWM ist es grundsätzlich nicht möglich, gemeinnützige Straßenfeste mit finanziellen Mitteln zu unterstützen. Hintergrund stellt die Problematik der „verdeckten Gewinnausschüttung“ dar. Die SWM als Dienstleister im Bereich des Nahverkehrs und der Energie- und Wasserversorgung tritt jedoch vielfach unterstützend als Werbepartner der Veranstalter auf („Sponsoring“ o. ä., keine Kostenfreiheit).

Zudem bezuschusst das RAW den Festring München e. V. für den Trachten- und Schützenumzug und den Einzug der Festwirte beim Münchner Oktoberfest und spezielle Ereignisse (wie das Stadtgründungsfest).

3.7 Fördermöglichkeiten des Referats für Gesundheit und Umwelt

Das Referat für Gesundheit und Umwelt tritt als Kooperationspartner für das Streetlife-Festival - ohne eigene Finanzmittel – auf.

Das Streetlife-Festival ist Münchens größtes Straßenfest und eine der größten jährlich stattfindenden Veranstaltungen der Bundesrepublik. An zwei Wochenenden im Jahr werden die Ludwig- und Leopoldstraße zu Deutschlands längster autofreier Informations- und Flaniermeile. Wo sonst Blechlawinen das Bild dieser Straße prägen, erleben jährlich bis zu 600.000 Besucher zwei Mal pro Jahr im Juni und im September das Streetlife-Festival mit Anregungen aus unterschiedlichen Kontexten. Es zeigt ein verdichtetes Schaubild aktueller Positionen und Trends zum umweltbewussten Leben in der Stadt.

In sechs Themenbereichen (Klima & Energie, Mobilität, Stadtgestaltung, Sport & Lifestyle, Mensch & Familie und Ernährung) können die Besucherinnen und Besucher spannende Aussteller, interessante Informationen und viele unterschiedliche Mitmach- und Unterhaltungsangebote kennenlernen. Dabei bildet die harmonische Verbindung zwischen Information und Unterhaltung, Umweltpolitik und Kunst, Mobilitätskonzepten und Livekonzerten, Podiumsdiskussion und Sport die perfekte Grundlage der einzigartigen Veranstaltung.

Seit dem Jahr 2000 veranstaltet die Münchner Umweltinitiative Green City e.V. zusammen mit dem Referat für Gesundheit und Umwelt der Landeshauptstadt München anlässlich des europaweiten autofreien Tages das Streetlife-Festival. Die Veranstaltung macht alternative Nutzungsmöglichkeiten des öffentlichen Raums, insbesondere des Straßenraums, für die Bevölkerung vielfältig nutzbar und in neuer Art und Weise erlebbar.

Die Veranstaltung wird bisher vom RGU nicht bezuschusst. Die Gründe für die Kooperation sind vielfältig, ihr liegen sowohl umwelt- wie gesundheitspolitischen Überlegungen (vor allem CO₂- und Lärmreduktion durch Rückgang des motorisierte Individualverkehr) zugrunde. Das Streetlife-Festival erscheint dem RGU als sehr gute Möglichkeit die Vielfalt der Themen bürgernah zu präsentieren.

4. Ausgestaltung eines „Veranstaltungsbudgets“

4.1 Notwendigkeit eines Veranstaltungsbudgets

Die Erhebungen des Direktoriums zeigen auf, dass die Stadtverwaltung den Veranstaltern von nicht kommerziellen Veranstaltungen im öffentlichen Raum bereits heute aufgeteilt nach den fachlichen Zuständigkeiten vielfältige fachliche und finanzielle Fördermöglichkeiten bietet.

Viele Veranstalter bestätigen aber, dass gerade bei Großveranstaltungen die Kosten, die durch Gebühren und Auflagen **v. a. durch den Zukauf von Leistungen Dritter** entstehen, in den letzten Jahren erheblich gestiegen sind und so die Finanzierbarkeit gerade der nicht kommerziellen Veranstaltungen zunehmend gefährdet wird.

Wie dargestellt, stellen gerade die Kosten für den Bereich „Sicherheit“ einen ständig steigenden Kostenfaktor dar.

Eine Erhöhung der Zuschussmittel, wie sie ein von der SPD-Stadtratsfraktion vorgeschlagenes „Veranstaltungsbudget“ bieten würde, wird von mehreren Referaten daher als dringliche Maßnahme gesehen, um die attraktive Veranstaltungsvielfalt in München weiterhin gewährleisten zu können.

4.2 Ansiedlung der Verwaltung des Veranstaltungsbudgets

Bereits heute müssen sich Veranstalter je nach Sinn und Zweck der jeweiligen Veranstaltung mit verschiedenen städtischen Dienststellen, mit verschiedenen städtischen Förder-/Zuschussrichtlinien, Antragsverfahren und -formularen auseinandersetzen. Wegen dieses „Behördenschungels“ wurde 2013 das Projekt „Zuschussvollzug in der LHM: Vereinheitlichung, Vereinfachung – Verbesserung“ unter der Federführung des Sozialreferats eingerichtet.

Mit dem Ziel, den Verwaltungsvollzug einfach zu halten, wurde abgewogen, ob entweder eine neue Stelle eingerichtet werden soll, die das „Veranstaltungsbudget“ komplett verwalten soll oder ob die Mittel auf die Referate aufgeteilt werden sollen, die bereits heute gezielt Veranstaltungen fördern und/oder bezuschussen.

Dabei wurden folgende Aspekte berücksichtigt:

	Einrichtung einer neuen Stelle	Aufteilung des Budget auf bereits fördernde/bezuschussende Referate
Aufwand für die Veranstalter	Die Veranstalter müssen sich mit einer weiteren Stelle der Stadtverwaltung, zusätzlichen Zuschussrichtlinie und mit einem zusätzlichen Antragsverfahren auseinandersetzen.	Der Zusatzaufwand für die Veranstalter wird weitgehend vermieden, da sie sich an die bereits zumeist bekannten Stellen wenden können.
Aufwand für die Stadtverwaltung	Die Erfüllung einer neuen Aufgabe kann nur durch die Bereitstellung entsprechender Ressourcen sichergestellt werden. Für die Erarbeitung und Pflege von Zuschussrichtlinien, die Bearbeitung von Zuschussanträgen, Bescheiden und Verwendungsnachweisen müsste entsprechendes Personal vorgesehen werden.	Das in den Referaten vorhandene städtische Personal, das bereits heute mit der Förderung/Bezuschussung befasst ist, könnte den jeweiligen Referatsanteil am Veranstaltungsbudget mit vergleichsweise geringem Mehraufwand zusätzlich verwalten. Ob dies überall ohne Personalmehraufwand leistbar ist, wird sich erst zeigen, wenn sich die jeweiligen Fallzahlen eingependelt haben.
Zeitlicher Aspekt	Die Erarbeitung und Verabschiedung neuer revisionssicherer Zuschussrichtlinien nimmt eine längere Zeitdauer in Anspruch.	Die Umsetzung kann in den meisten Fällen zügig erfolgen, auf den bisherigen Erfahrungen (Prozesse, Unterlagen, ...) kann zeitnah aufgebaut werden.
Monetärer Aspekt	Komplett neue Personalressourcen verursachen zusätzliche Kosten	Zusätzliche Personalressourcen können ganz oder zumindest weitestgehend vermieden werden.

Das Direktorium sieht erhebliche Vorteile und Synergieeffekte sowohl für die Veranstalter als auch für die Verwaltung, wenn das „Veranstaltungsbudget“ bei den bereits heute fördernden bzw. bezuschussenden Stellen angesiedelt und in die bestehenden Verfahren integriert wird.

4.3 Bedarfsorientierte Beantragung zusätzlicher Finanzmittel durch die fördernden Stellen

Das Direktorium schlägt vor, dass die **Fachreferate** zur Prüfung beauftragt werden, ob die **von ihnen bezuschussten Veranstaltungen** aufgrund der durch gesetzliche und behördliche Auflagen steigenden Kosten eine höheren Zuschussbedarf aufweisen.

Soweit sich bei der jeweiligen Prüfung ein **höherer Finanzierungsbedarf** ergibt, der nicht aus den bestehenden Referatsbudgets abgedeckt werden kann, sollen die Fachreferate entsprechende Beschlussvorlagen in ihre **Fachausschüsse** einbringen.

Je nach inhaltlichem Schwerpunkt einer Veranstaltung (Kultur, Sport, ...) bieten die Sitzungen der **Fachausschüsse die richtige Plattform** zur **Abwägung zwischen einer angemessenen Bezuschussung** auf der einen Seite **und den Sparzwängen** der Landeshauptstadt München auf der anderen Seite.

Mit dem Stadtratsantrag Nr. 14-20/ A 02422 vom 26.08.2016 wird die Stadtverwaltung u. a. beauftragt aufzuzeigen, welche Referate wie viele Zuschüsse an welche Veranstalter bisher auszahlten und welche Kriterien dabei zur Anwendung kommen. Das Direktorium müsste zur Erarbeitung dieser Zusammenstellung alle Zuschuss gewährenden Dienststellen abfragen. Das Ergebnis würde dann dem **Verwaltungs- und Personalausschuss** zur Vorberatung vorgelegt werden. Um die aktuelle Beschlussvorlage nicht nochmals um Monate zu verzögern, hat das Direktorium die notwendige Referateabfrage noch nicht durchgeführt.

Das Direktorium ist prinzipiell gerne bereit, die notwendigen Informationen im Nachgang zur Behandlung dieser Vorlage zu erheben, empfiehlt aber aktuell davon abzu- sehen und stattdessen verwaltungsseitig das vorgeschlagene Konzept zu vollziehen.

4.4 Kommunikationskonzept

Veranstalter müssen sich – je nach Ausgestaltung der jeweiligen Veranstaltungen – um eine Vielzahl von Fragestellungen kümmern, wie z. B. „Was braucht man für eine Genehmigung?“, „Was entstehen für Kosten?“, „Was für Zuschüsse gibt es?“, und dementsprechend mit verschiedenen städtischen Dienststellen Kontakt aufnehmen. Insofern hält es das Direktorium für sehr zielführend, wenn den Veranstaltern möglichst frühzeitig (z. B. bei der Beantragung einer Genehmigung im KVR in Form einer Informationsbroschüre) aufgezeigt wird, welche Punkte grundsätzlich bei Veranstaltungen zu berücksichtigen sind.

Diese Aspekte werden sowohl in dem Auftrag aus dem Stadtratsantrag Nr. 14-20/ A 02422 vom 26.08.2016, ein Kommunikationskonzept zu erarbeiten, als auch dem Stadtratsantrag 14-20 / A 02134, „One Stop Agency“ für Straßen-, Vereins- und Schulfeste, der vom KVR federführend bearbeitet wird, aufgegriffen.

Nachdem sich die beiden Anträge inhaltlich stark überschneiden, hat sich das KVR bereit erklärt, sich auch federführend um den Part „Kommunikationskonzept“ aus dem Stadtratsantrag Nr. 14-20/ A 02422 vom 26.08.2016 zu kümmern.

5. Beantwortung der Fragen aus dem BA-Antrag Nr. 14-20 / B 02389

1. Das Kreisverwaltungsreferat wird gebeten darzulegen,

- a) welche Einnahmen es aus der Bearbeitung und Genehmigung von Veranstaltungen im 16. Stadtbezirk für das Jahr 2015 erzielt hat und welcher Arbeitsaufwand demgegenüber stand.

Antwort des Kreisverwaltungsreferats:

„Bei den Gebühren ist zu unterscheiden zwischen Verwaltungsgebühren und Sonder- oder Benutzungsgebühren. Die Verwaltungsgebühren werden für die Bearbeitung der Veranstaltung durch die Genehmigungsbehörde (Kreisverwaltungsreferat - Veranstaltungs- und Versammlungsbüro) und die weiteren am Genehmigungsverfahren beteiligten Fachdienststellen erhoben. Sonder- oder Benutzungsgebühren werden für die tatsächliche Nutzung öffentlicher Flächen und für nach der Grünanlagensatzung definierte Örtlichkeiten in städtischen Grünanlagen erhoben. Die statistische Erfassung der für Veranstaltungen erhobenen Gebühren wird nicht nach Stadtbezirken aufgeteilt und kann daher im VVB nicht ermittelt werden. Eine Erfassung des Arbeitsaufwandes (z. B. in Arbeitsstunden) erfolgt nicht. Insgesamt wurden im Jahr 2015 für den Stadtbezirk Ramersdorf-Perlach 96 Genehmigungen und 6 Marktfestsetzungen erteilt. Davon fanden 62 Veranstaltungen auf Privatgrund und 11 auf öffentlichem Verkehrsgrund statt. In städtischen Grünanlagen wurden 23 Veranstaltungen abgehalten.

Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich je nach Rechtsgrundlage einer Veranstaltung nach einem gesetzlich definierten Gebührenrahmen. Darin enthalten sind auch die Verwaltungsleistungen aller am Genehmigungsverfahren beteiligten Fachdienststellen. Beurteilt wird der notwendige Verwaltungsaufwand. Für Veranstaltungen auf öffentlichem Straßengrund liegt der Rahmen gemäß Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) zwischen 10,20 € und 767,- € (bei außergewöhnlich hohem Aufwand bis 2.301,- €).

Für die Festsetzung von Märkten, Messen, Ausstellungen liegt der Rahmen nach dem Kostengesetz und dem zum Kostengesetz erlassenen Kostenverzeichnis zwischen 50,- € und 1500,- €.

Für Veranstaltungen im Vollzug des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) liegt der Rahmen gemäß Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich der Landeshauptstadt München und des dazu ergangenen Kostenverzeichnisses zwischen 15,- € und 1.250,- €.

Für Veranstaltungen in Grünanlagen sind die Bestimmungen der städtischen Grünanlagensatzung und der Grünanlagengebührensatzung einschlägig (z. B. Theatron im Ostpark 31,- €/Tag).“

- b) inwiefern ihm Erkenntnisse vorliegen, in welchen Fällen Veranstalter aufgrund der Höhe der Gebühren früher regelmäßig stattfindende Feste und Veranstaltungen zurückgefahren oder zurückgenommen haben – stadtbezirksbezogen oder stadtweit.

Antwort des Kreisverwaltungsreferats:

„Dem Kreisverwaltungsreferat - Veranstaltungs- und Versammlungsbüro - liegen keine Erkenntnisse über Fälle vor, in welchen Veranstalter aufgrund der Höhe der Gebühren früher regelmäßig stattfindende Feste oder Veranstaltungen zurückgefahren oder zurückgenommen haben.“

- c) inwiefern das Kreisverwaltungsreferat Möglichkeiten hat, ehrenamtliches Engagement im Rahmen der Gebührenerhebung zu berücksichtigen und inwieweit es davon Gebrauch macht.

Antwort:

Auf die Ausführungen unter Nr. 3.1 im Vortrag des Referenten darf verwiesen werden.

2. Der Stadtrat der Landeshauptstadt München wird aufgefordert, den Bezirksausschüssen ein satzungsmäßiges Recht einzuräumen, das für eine bestimmte Anzahl von Veranstaltungen im Jahr per BA-Beschluss die Befreiung von städtischen Gebühren ermöglicht, ohne dass diese dann dem Bezirksausschussbudget angerechnet werden. Die Kolleginnen und Kollegen der Bezirksausschüsse 1-15 und 17-25 werden dafür um Unterstützung gebeten.

Antwort::

Im o. g. Punkt 3 im Vortrag des Referenten wird dargestellt, dass

- das KVR bei Veranstaltungen, die im ausschließlich oder überwiegend öffentlichen Interesse stattfinden, von der Erhebung von Sondernutzungsgebühren nach der Sondernutzungsgebührensatzung und Nutzungsgebühren gem. der Grünanlagegebührensatzung i. d. R. absieht,
- das Baureferat bei Maibaumaufstellungen auf die Erhebung von Verwaltungsgebühren verzichten wird,
- ein Einnahmeverzichts (im Sinne einer „Gebührenbefreiung“) bei den weiteren oben aufgeführten städtischen Kosten rechtlich nicht zulässig ist und
- lediglich bei den Kosten, die den Hoheitshaushalt betreffen, eine „Forderungsverrechnung“ über die Zuschuss gewährende Stelle, d. h. in diesem Fall den jeweiligen BA, möglich ist.

In all diesen Punkten wird die Verwaltung künftig die gesetzlichen Spielräume zur kostenmäßigen Entlastung von Veranstaltungen, die im öffentlichen Interesse stattfinden, von sich aus nutzen. Darüber hinaus besteht **kein Spielraum für die Erteilung von Gebührenbefreiungen**, der **per Satzungsänderung auf die BAs übertragen** werden könnte.

Anhörung des Bezirksausschusses

Da mit dem Antrag des BA 16 eine Änderung der BA-Satzung gefordert wurde, besteht ein Anhörungsrecht nach Anlage 1 der BA-Satzung, Ziffer 1 im Abschnitt Direktorium. Die Bezirksausschüsse wurden deshalb mit Schreiben vom 06.02.2017 zum Entwurf der Vorlage um Stellungnahme gebeten.

Die Vorlage wurde abgestimmt mit dem KVR, dem Baureferat, dem RGU, dem RAW, dem RBS, dem Kulturreferat, dem Sozialreferat, der Stadtkämmerei und dem AWM.

Dem Verwaltungsbeirat der HA I des Direktoriums, Herrn Stadtrat Johann Altmann, und dem POR ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

1. Der Stadtrat nimmt die vorstehenden Ausführungen zur Kenntnis.
2. Die Referate werden beauftragt zu prüfen, ob die von ihnen bezuschussten oder in Kooperation organisierten Veranstaltungen aufgrund der durch gesetzliche und behördliche Auflagen steigenden Kosten einen höheren Zuschussbedarf aufweisen. Soweit sich bei der jeweiligen Prüfung ein höherer Finanzierungsbedarf ergibt, der nicht aus den bestehenden Referatsbudgets abgedeckt werden kann, sollen die Fachreferate entsprechende Beschlussvorlagen in ihre Fachausschüsse einbringen.
3. Der Oberbürgermeister wird gebeten, die Referate zu beauftragen, im Rahmen ihrer jeweiligen Zuschussgewährung für Veranstaltungen eine mögliche Forderungsverrechnung zu prüfen und anzuwenden.
4. Die Ziffern 1 und 2 des Änderungsantrags der SPD-Stadtratsfraktion und der Fraktion Bündnis 90 / DIE GRÜNEN / Rosa Liste vom 28.11.2007 sind somit geschäftsordnungsgemäß erledigt.
5. Der Stadtratsantrag Antrag Nr. 08-14 / A 04426 vom 04.07.2013 ist geschäftsordnungsgemäß erledigt.
6. Der Stadtratsantrag Antrag Nr. 14-20 / A 01024 vom 11.05.2015 ist geschäftsordnungsgemäß erledigt.
7. Der Stadtratsantrag Antrag Nr. 14-20 / A 02422 vom 26.08.2016 bleibt bezogen auf das noch zu erstellende Kommunikationskonzept aufgegriffen, ist davon abgesehen aber geschäftsordnungsgemäß erledigt.
8. Die Anträge Nrn. 14-20 / B 02389 der CSU-Fraktion im Bezirksausschuss 16 vom 26.04.2016 und 14-20 / B 02646 des Bezirksausschusses 24 vom 25.07.2016 sind somit satzungsgemäß erledigt.
9. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss
nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung über den Beratungsgegenstand obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Der Referent

Bürgermeister/-in
ea. Stadtrat / ea. Stadträtin

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

**IV. Abdruck von I. mit III.
über den Stenografischen Sitzungsdienst**

**an das Direktorium - Dokumentationsstelle
an die Stadtkämmerei
an das Revisionsamt
z. K.**

V. Wv. - Direktorium

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. **an das Direktorium – HA II
an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an das Baureferat
an das Kreisverwaltungsreferat
an das Kulturreferat
an das Referat für Arbeit und Wirtschaft
an das Referat für Bildung und Sport
an das Sozialreferat
an den AWM
an die Stadtwerke München GmbH**

z. K.

Am

BOB	D-L	D-GL/L	D-GL 1 /BW	D-HA I / L und D-I-ZV	D-I-ZV, 1	Entwurfsverfasser/-in